

Abteilung 110 - Rechtsfragen

Bischöfliches Generalvikariat · 48135 Münster

Kirchenvorstände der
kath. Kirchengemeinden
im NRW-Teil des Bistums Münster

und

Zentralrendanturen
der kath. Kirchengemeinden im NRW-Teil des Bis-
tums Münster

Hausanschrift

Spiegelturm 4 – 48143 Münster

Telefon 02 51 - 495 - 481

Telefax 02 51 - 495 - 359

hopfenzitz@bistum-muenster.de

www.bistum-muenster.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner/Unser Zeichen

D. Hopfenzitz / R. Theis

VZ: 20010/2017

27. November 2019

**Mittelverwendung kirchengemeindlichen Vermögens mit sozial-caritativer Zwecksetzung;
Bestimmungen über das Vermögen von Pfarrcaritas, Armenfonds, Treugut, unselbständigen Stiftun-
gen, u.ä.**

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

in den unterschiedlichsten kirchlichen, kirchenrechtlichen und diözesanen Regelungen erfolgt immer wieder der Verweis auf die Verpflichtung zur Ausübung des Werkes der Caritas, vor allem gegenüber den Armen (z.B. Can. 1254 § 2 CIC). Das Element der Caritas hebt dabei den diakonischen Auftrag der Kirche und ihrer Glieder hervor. Der Dienst der Nächstenliebe gehört seit jeher zu den Kernelementen der christlichen Botschaft und kirchlichen Wirkens. Mit dem Motu proprio „Über den Dienst der Liebe“ vom 11. November 2012 hat Papst Benedikt XVI. für die Umsetzung caritativen Wirkens rechtliche Grundlagen geschaffen, die auch vermögensrechtliche Aspekte umfassen, um karitative Tätigkeiten zu finanzieren. Auch Can. 114 § 2 CIC benennt als Ziel der kirchlichen juristischen Personen die Werke der Caritas. Aus dem Kontext zur ethischen Orientierung von Wirtschaft und Banken zur Reduzierung von sozialer Ungerechtigkeit und Armut auf der Welt resultiert das Zitat von Papst Franziskus „Das Geld muss dienen und nicht regieren“.

In Ihren Kirchengemeinden gibt es zur Wahrnehmung des oben beschriebenen kirchlichen Auftrages die unterschiedlichsten Vermögen mit sozial-caritativer Zwecksetzung. Beispielsweise gibt es das Vermögen der Pfarrcaritas, der Armenfonds (selbständige jur. Personen), der unselbständigen Stiftungen sowie zweckbestimmte Rücklagen aus Erbschaften. Viele Geistliche oder pastorale Mitarbeiter verantworten zusätzlich selbständig das sogenannte Treugut, das ebenso üblicherweise karitativen Zwecken dienen soll.

Aufgrund wiederkehrenden Feststellungen unserer Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei ihren Besuchen in den Kirchengemeinden ergibt sich, dass in allen Bereichen dieser

zweckbestimmten Vermögen teilweise enorm hohe Beträge angesammelt wurden. Gerade bei Vermögensarten, welche dazu rechtlich bestimmt sind für obige Zwecke eingesetzt zu werden, sind Vermögensanhäufungen in dieser Höhe nicht angemessen.

Um Ihnen ein weiteres Vorgehen zur Identifikation der unterschiedlichen Vermögen und Verwendung des zu verwertenden Vermögens anraten zu können, stellen wir Ihnen im Folgenden die rechtlichen Grundlagen dar:

Erlöse in der Pfarrcaritas

Die Pfarrcaritas ist eine Einrichtung in der Kirchengemeinde, auch wenn es sich dabei wahrnehmbar „nur“ um einen Zusammenschluss von einzelnen Personen zu einem gemeinsamen caritativen Zweck handelt. Die Pfarrcaritas hat die Aufgabe, das Gebot christlicher Nächstenliebe im Bereich der Kirchengemeinde an Bedürftige und Notleidende zu erfüllen. In den meisten Fällen stehen ihr hierfür die entsprechenden Caritaskollekten der Kirchengemeinde und die Erträge der Haussammlung sowie die Spenden der Gläubigen zur Verfügung. Auch Erträge der Armenfonds können der Pfarrcaritas zur Verwendung überlassen werden (vgl. auch Honkomp, Handbuch der Pfarrverwaltung, 5.2 zu § 1 VVG, Juli 2007).

Die grundlegenden Vorschriften zur Verwendung des Vermögens sind insbesondere in der Ordnung für die Verwaltung der Sommer- und Adventssammlung und der Caritas-Kollekte im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Kirchliches Amtsblatt 2015, Nr. 24, Art. 247) geregelt. Die Gelder in der Pfarrcaritas sind danach zeitnah zu verausgaben. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Gelder spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für caritative Zwecke verwendet werden. Das heißt, dass bei mehrjähriger Betrachtung sich der Bestand an Mitteln für die Pfarrcaritas nicht erhöhen darf!

Vermögen der Armenfonds

Das kirchliche Vermögen ist seit Jahrhunderten in Stiftungen organisiert. Eine „Stiftung“ ist die Ver selbstständigung einer Vermögensmasse, die auf Dauer einem bestimmten Zweck dient. Der Armenfonds ist als eine selbständige öffentlich-rechtliche Vermögenskörperschaft zu behandeln, welcher grundsätzlich durch den Kirchenvorstand vertreten wird. Üblicherweise sind ausschließlich die Erträge dieser Fonds für Arme und Bedürftige zu verwenden. Über die Verwendung bedarf es eines Beschlusses durch den Kirchenvorstand, auch wenn die Gelder gewohnheitsmäßig zur zweckentsprechenden Verwendung an die Geistlichen, die Pfarrcaritas o.ä. weitergereicht werden. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Gelder ist zu dokumentieren und zu kontrollieren. Bei individueller Hilfeleistungen reicht dabei eine Dokumentation anonymisierter Aufstellungen aus.

Grundsätzlich sind ausschließlich die Erträge aus dem Vermögen des Armenfonds zu verbrauchen und einzusetzen. Das Substanzkapital des Armenfonds ist dabei üblicherweise zu erhalten.

Die grundlegenden Voraussetzungen über die Verausgabung der zur Verfügung stehenden Mittel sind an die Abgabeordnung anzulehnen. Auch hier ist eine zeitnahe Mittelverwendung vorgeschrieben. Vergleichbar zur obigen Regelung der Gelder in der Pfarrcaritas liegen die Voraussetzungen über die zweckgemäße Mittelverwendung dann vor, wenn die Gelder spätestens in den auf den Zufluss

folgenden zwei Kalenderjahren verwendet werden. Dem entsprechend ist auch hier die längerfristige Ansammlung von Rücklagen aus den Erträgen des Armenfonds nicht zulässig.

Vermögen in den unselbständigen oder treuhänderischen Stiftungen

In zahlreichen Kirchengemeinden existieren unselbständige bzw. treuhänderische Stiftungen, welche als unselbständige Vermögensmassen einer Kirchengemeinde anzusehen sind. Auch die Verwaltung und Vertretung dieser Stiftungen ist nach Art. 6 § 1 der Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Kirchliches Amtsblatt 2011, Nr. 15, Art. 142) dem Kirchenvorstand übertragen. In der Regel haben die meisten dieser Stiftungen ebenso mildtätige Zwecke, insbesondere die Versorgung von Armen und Bedürftigen. Die Vorgaben der dafür geschaffenen Regelungen oder Satzungen sind zu beachten.

Hinsichtlich der rechtlichen Regelungen über die Verausgabung und ggf. Thesaurierung finden die Vorschriften der Abgabeordnung Anwendung. Eine zeitnahe Mittelverwendung im Sinne des § 55 Abs. 1 Ziffer 5 AO ist anzuwenden, also einer Verausgabung der Gelder spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren. Daraus folgt die Unzulässigkeit der längerfristigen kompletten Rücklagenbildung aus den Erträgen.

Steuerrechtlicher Hinweis:

Die Bischöfliche Behörde hat keine abschließende Kenntnis über alle in den Kirchengemeinden oder Fonds existierenden unselbständigen Stiftungen. Grundsätzlich benötigt auch eine unselbständige Stiftung eine Art Satzung oder sonstige Verfassung, um die Treuhanderschaft (Ursprung des Vermögens), das Stiftungskapital, den Stiftungszweck und notwendige Vorgaben aus der Abgabenordnung (z.B. steuerbegünstigender Zweck) nachweisen zu können.

Soweit das Stiftungskapital einer unselbständigen Stiftung aus dem Vermögen der Kirchengemeinde ausgesondert und umgewidmet wurde, handelt es sich üblicherweise um eine unselbständige öffentlich rechtliche Stiftung, welche nur im Fall der Ausübung eines Betriebes gewerblicher Art körperschaftsteuerpflichtig wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG).

Wenn die Kirchengemeinde von einer natürlichen oder juristischen Person privatrechtlich zur Errichtung einer unselbständigen Stiftung (z.B. einer Erbschaft oder einem Treuhandvertrag) Stiftungskapital erhalten hat, handelt es sich um eine unselbständige Stiftung privaten Rechts. Obwohl die nicht rechtsfähige Stiftung zivilrechtlich nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, begründet sie steuerlich dennoch als Körperschaftsteuersubjekt eine eigenständige KSt-Pflicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG. Die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG ist nur dann gegeben, wenn die unselbständige Stiftung nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Auf die oben beschriebene Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Ziffer 5 AO wird deswegen verwiesen.

Der Kirchenvorstand sollte allein aus steuerrechtlichen Gründen die ordnungsgemäße Verwaltung (einschließlich der Mittelnachweise) der unselbständigen Stiftung in der Kirchengemeinde regeln, ggf. „Zweckvermögen“, „Sondervermögen“ o.ä. identifizieren, den Ursprung des Vermögens, soweit

notwendig, aufarbeiten und dann eine Satzung oder anderweitige Verfassung erstellen, beschließen und der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung eingeben.

Sollten die umfangreichen Verpflichtungen einer Stiftung nicht eigenständig durch die Kirchengemeinde betreut werden können, besteht seit dem 11. Oktober 2019 die Möglichkeit, die Stiftungsgeschäfte über bzw. in der neu gegründeten Liudger-Stiftung betreuen zu lassen, oder die unselbständige Stiftung in die Liudger-Stiftung zu überführen. Die kirchengemeindliche unselbständige Stiftung bleibt dabei erhalten, da die Liudger-Stiftung den Zweck einer Gemeinschaftsstiftung verwirklicht.

Sonstige Vermögen mit einer sozial-caritativen Zweckbestimmung

Zusätzlich zu den oben aufgezeigten Möglichkeiten über die Existenz von Vermögen zum Zwecke sozial-caritativen Handelns könnte es bei der Kirchengemeinde auch zweckgebundene Rücklagen oder anderweitig gesondertes Vermögen geben, welches dem Zweck zum Einsatz bei Armen und Bedürftigen überlassen wurde (z.B. Erbschaften ohne Stiftungswillen, Zweckkollekten, Zweckspenden, Zweckrücklagen, zweckbestimmte Erlöse aus Pfarrfesten).

Auch diese Rücklagen sind dem überlassenen Zwecke zeitnah zuzuführen, soweit keine Einschränkungen bezogen auf die Herkunft des Vermögens vorliegen. Wie in den oben dargestellten Fällen sollte eine Verausgabung auch hier in einem Zeitrahmen von zwei Jahren nach Zufluss erfolgen.

Treugut der Geistlichen

Gemäß § 1 der Ordnung über die Verwaltung von Treugut (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 12/13, Art. 130; Kirchliches Amtsblatt 2006, Nr. 13, Art. 21) handelt sich um Geld, das einem Geistlichen oder einem/ einer pastoralen Mitarbeiter/in von Gläubigen übergeben wird, damit er/sie persönlich dies Geld für kirchliche oder karitative Zweck verwende. Das Treugut ist alsbald zu verwenden. Ist ein bestimmter Zweck nicht genannt, darf es nur für karitative oder kirchliche Zwecke, vor allem im Bereich der Kirchengemeinde, eingesetzt werden.

Ist an die Geldzuwendung keine höchstpersönliche Verpflichtung des Geistlichen gebunden, geht das Vermögen gemäß § 1 Abs. 2 Treugutordnung unmittelbar mit der Annahme der Schenkung in das Eigentum der Kirchengemeinde über (can. 1267 § 1 CIC). Es ist sodann im Haushalt der Kirchengemeinde zu führen.

Über die Verwendung des Treugutes entscheidet ausschließlich der Treuhänder selbst, nicht aber der Kirchenvorstand, so dass für dessen Verwendung kein Beschluss des Gremiums benötigt wird. Aufgrund der üblicherweise karitativen Zwecksetzung wird diese Art Vermögen jedoch zur Vervollständigung des mit diesem Rundschreiben verfolgten Ansinnens ergänzt, da auch im Bereich des Treugutes teilweise hohe unangemessene Summen angesammelt werden. Bereits aus der Definition des § 1 Abs. 1 der Treugutordnung wird deutlich, dass es Sinn und Zweck der Zuwendung ist, mit dem überlassenen Vermögen „Gutes“ zu tun und dieses aktiv zu verwenden. § 5 der Treugutordnung verstärkt die vorgenannte Intention der Verpflichtung, das Treugut alsbald dem vom Zuwendenden bestimmten Zweck zuzuführen.

Üblicherweise ist Treugut zweckbezogen und unverzüglich dem bestimmungsgemäßen Zweck zuzuführen. Sollte eine Zweckbestimmung ausnahmsweise entfallen, darf das Vermögen nur für kirchliche oder karitative Zwecke, vor allem in dem Bereich der Kirchengemeinde, verwendet werden. Eine Veräußerung des Treugutes sollte ebenso in einem Zeitrahmen von zwei Jahren nach Zufluss erfolgen, da es ansonsten grundsätzlich nicht mehr mit der Intention eines Vermögens zu treuen Händen vereinbar ist.

Vorgehen

Hinsichtlich der verpflichteten Verwendung der unterschiedlichen Vermögensarten ist folgende Vorgehensweise zu beachten.

1. Identifikation des vorhandenen und verwendbaren Vermögens durch den Kirchenvorstand, oder einem speziellen Ausschuss. Diesem können auch andere Mitglieder der Kirchengemeinde angehören, er ist nicht beschränkt auf Kirchenvorstandsmitglieder,
2. Differenzierung zwischen Substanzkapital (unselbstständige Stiftung und Armenfonds) und dem zur Verwendung zuzuführenden Vermögen,
3. Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand über die Art der Verwendung und des Zeitrahmens,
4. Eingabe des Beschlusses an die Bischöfliche Behörde im Rahmen des Beschlusses über den jährlichen Haushaltsplan,
5. Vermögenseinsatz, Dokumentation und ggf. an positive Medienarbeit denken,
6. Regelmäßige Überprüfung der Vermögen und ggf. weitere Veranlassung der Verwendung.

Anrechnung auf Einkommen/Einkommensersatz

§ 11a Abs. 4 SGB II und § 84 Abs. 1 SGB XII bestimmen, dass Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege als Einkommen außer Betracht bleiben. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Zuwendungen sind freiwillige einmalige oder wiederholende Geld- oder Sachleistungen. Es gilt eine Orientierung am Bedarfsdeckungsgrundsatz. Satz 2 der Vorschriften dürfte dann erreicht sein, wenn die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sich so verbessert haben, dass der Sinn der Sozialhilfe im Einzelfall entfällt wäre. Weiterhin regeln die Bücher des SGB, dass die Sozialhilfeträger mit den Kirchen und Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten sollen. Soweit also eine Zurückhaltung wegen einer zu befürchteten Anrechnung auf die Regelsätze bestehen sollte, können diese u.a. durch diesen Regelungen entkräftet werden. Die Kontaktaufnahme und Anfragen zu Bedarfen können auch über die Sozialhilfeträger erfragt bzw. vermittelt werden.

Armutsbegriff und Praxisumsetzung

Aufgrund zahlreicher Anfragen von Kirchengemeinden zum Begriff Armut und zur Verwendung von Vermögen mit sozial-caritativer Zweckbestimmung hat der Caritasverband für die Diözese Münster e.V. eine Orientierungshilfe für dieses Rundschreiben erstellt, welche als Anlage diesem Rundschreiben beiliegt; „Armut in einem reichen Land – Leben am Rand der Gesellschaft“. Ebenso liegt die Broschüre „Handreichung für Sammlerinnen und Sammler in der Gemeinde – Sammeln um zu helfen“ diesem Rundschreiben anbei.

Für Rückfragen stehen die wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



I. A.
Dominique Hopfenzitz
Syndikusrechtsanwalt

Anlagen

Armut in einem reichen Land – Leben am Rand der Gesellschaft

Können wir in Deutschland von einem Land mit Armut sprechen? Volkswirtschaftlich geht es uns gut. Die Arbeitslosenzahlen sinken und die Beschäftigungszahlen steigen weiterhin an. Der Blick in das Zentrum mancher Innenstädte lässt nur wenig Rückschlüsse darauf, dass es in einem wirtschaftlich prosperierenden Staat auch erhebliche Schattenseiten gibt, die aus dem Blick gedrängt werden.

Diese Widersprüchlichkeit kommt auch in den Armuts- und Reichtumsberichten der Bundesregierungen jeweils zur Sprache – auch wenn sie politisch geschönt werden.

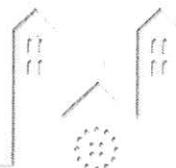
Armut ist immer relativ - zum Wohlstandsniveau der jeweiligen Gesamtbevölkerung. Als Standard in der Politik wie in der Wissenschaft gilt dabei, wenn es um die Messung der Bevölkerungsanteile in Armut (bzw. im Armutsrisiko) geht, die zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vereinbarte Definition des relativen Armutsrisikos, die vorrangig mit dem Indikator der Armutsrisikoquote abgebildet wird. Sie ist definiert als Anteil der Personen in Haushalten, deren bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60 Prozent des Mittelwertes (Median) aller Einkommen der jeweiligen Gesamt- oder Teilpopulationen beträgt. Davon sind derzeit ca. 16 % aller Haushalte betroffen.

Viele Menschen sind auf Leistungen der Grundsicherung im SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II angewiesen. Diese sogenannten Hartz IV-Regelsätze werden zwar jährlich angepasst; nach Berechnungen von Caritas und Diakonie sind diese jedoch mindestens um 25 % zu niedrig kalkuliert, da bei der Berechnung bestimmte „Schönungsfaktoren“ angewendet werden.

Hartz IV Regelbedarf Übersicht

BEDARF	AB 01.01.2019
Regelbedarf für Alleinstehende/ Alleinerziehende	424 €
Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	382 €
RL unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern / Strafregeleistung für ohne Zustimmung ausgezogene U 25'er	339 €
Kinder 0 bis 6 Jahre	245 €
RL für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre	302 €
Kinder 14 bis unter 18 Jahre	322 €

Dazu kommen die angemessenen Kosten der Unterkunft sowie die Heizkosten und ggf. einmalige Kosten.



Einige Bevölkerungsgruppen sind von Armut besonders betroffen. Dazu gehören insbesondere Familien mit mehreren Kindern, Alleinerziehende und erwerbstätige Personen im ständig anwachsenden Niedriglohnsektor und in prekären Beschäftigungsverhältnissen.

Seit vielen Jahren - und mit neuem Schwung seit dem Inkrafttreten der Hartz-IV-Gesetze im Jahr 2005 - haben sich in Kirche und Caritas vielfältige existenzunterstützende Angebote für Menschen in Not entwickelt. Es existiert eine hohe Anzahl von Tafeln, Warenkörben, Kleidershops, Sozialkaufhäusern, Suppenküchen, Sozialbüros oder Ausgabestellen von Lebensmittelgutscheinen. Sie sind einerseits lebendiger Ausdruck sozialen Engagements und verwirklichen die biblische Tradition der Barmherzigkeit. Andererseits sind sie ein Seismograph für soziale Ungleichheit und Problemlagen in unseren Städten und Gemeinden. Diese Angebote können jedoch eine nachhaltige Armutsbekämpfung nicht ersetzen. Sie existieren außerhalb regulärer Finanzierungssysteme und werden vorrangig durch Spenden, Bereitstellung von Räumlichkeiten oder durch Beiträge der Klienten finanziert. Daneben gibt es eine Vielzahl von Beratungsdiensten der Allgemeinen Sozialberatung.

Die Angebote sind vielfach aus der Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden und der Caritas entstanden. Mit Unterstützung der Mitarbeiter aus dem Fachdienst „Gemeindecaritas“ und den Ehrenamtlichen der Caritas-Konferenzen (CKD) wurden viele Angebote initiiert und die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Beratungsdiensten der Caritas vernetzt, um eine Nachhaltigkeit im Hilfeangebot zu gewährleisten.

Ganz praktische Einsatzfelder, wo örtliche Mittel gut eingesetzt werden können, sind:

- In der Kooperation / Vernetzung mit caritativen Einrichtungen und Beratungsdiensten (z.B. Kindertageseinrichtungen, Schwangerschaftsberatungsstellen, Schuldnerberatung...). Diese kennen die Nöte der Menschen (Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende, Arbeitssuchende, vereinsamte ältere Menschen usw.) in ihrem Umfeld und können vielfach einen unbürokratischen Weg der finanziellen Hilfe und Unterstützung ermöglichen.
- In der Unterstützung von Fördervereinen von Schulen oder des offenen Ganztags, um Kinder aus finanzschwachen Familien gezielt fördern zu können.
- In der Unterstützung von Ferienfreizeiten oder Freizeitaktionen, damit diese Angebote auch für benachteiligte Kinder zugänglich sind und entsprechend gesellschaftliche Teilhabe erleben.
- In der Unterstützung von örtlichen sozialen Beratungsangeboten, die es in vielen Gemeinden gibt (z.B. offenes Ohr, etc.)
- Die Mitarbeiter des Fachdienstes Gemeindecaritas der Caritasverbände sind gerne behilflich bei der Suche nach geeigneten Aktionsfeldern.
- Hinweise liefert auch die „Handreichung für Sammlerinnen und Sammler in der Gemeinde – Sammeln um zu helfen“

Münster, den 2. April 2019

Helmut Flötotto
Lena Dirksmeier